

 Brandschutzdienststelle	Anschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen im Donnersbergkreis	Stand: 08/2025
--	--	-------------------

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Brand- und Katastrophenschutz
 -Brandschutzdienststelle-
 Vorbeugender Brandschutz
 Uhlandstraße 2
 67292 Kirchheimbolanden

Abkürzungsverzeichnis

Abt.	Abteilung
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmelderzentrale
bzw.	beziehungsweise
DB	Doppelboden
DIN	Deutsches Institut für Normung
FAT	Feuerwehr-Anzeigetableau
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld
FIZ	Feuerwehr Informationszentrale
FLK	Feuerwehrlaufkarten
FSD	Feuerwehr-Schlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
ggf.	gegebenenfalls
GMA	Gefahrenmeldeanlage
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HTechAnIV RP	Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen
LAR	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
LED	Licht emittierende Diode
o. ä.	oder ähnliches
RAS	Rauch-Ansaug-Systemen
TM	Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen
ÜE	Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.
V.	
VdS	Verband der Sachversicherer bzw. Verband der Schadenversicherer e.V.
z. B.	zum Beispiel
ZD	Zwischendecke

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	5
1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschaltbedingungen	5
1.2 Verpflichtung zur Einhaltung	5
1.3 Verpflichtung zur Einhaltung	5
1.4 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen	6
1.5 Planungsgespräche	7
1.6 Errichter-Bestätigung	7
1.7 Sachverständigen-Abnahme.....	8
1.8 Benennung von eingewiesenem Personal	8
1.9 Notwendige Unterlagen/Gegenstände	9
2 Inbetriebnahme	10
3 Notwendige Komponenten und Vorhaltungen	10
4 Brandmelderzentrale, Feuerwehr-Bedienfeld, Feuerwehr-Anzeigetableau	11
4.1 Feuerwehr-Informationszentrale	11
4.2 Feuerwehrbedienfeld	11
4.3 Feuerwehr-Anzeigetableau.....	12
4.4 Feuerwehrzugang / Blitzleuchte.....	12
4.5 Weg Beschilderung.....	12
4.6 FSD 3 (Feuerwehrschlüsseldepot).....	13
4.7 FSD Typ 1	13
4.8 Freischaltelement (FSE)	14
4.9 Doppelschließung	14
4.10 Objektschlüssel	14
4.10 Elektronische Schließsysteme	15
5 Brandmelder	16
5.2 Automatische Brandmelder.....	16
5.2.1 Projektierung	16
5.2.2 Brandmelder in Zwischendecken	16
5.2.3 Brandmelder in Zwischenböden.....	17
5.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen	18
5.2.5 Brandmelder/Sondermelder	18
5.2.6 Beschilderung/Beschriftung von Brandmeldern.....	18
6 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen	19

7 Orientierungshilfen für die Feuerwehr.....	21
7.1 Feuerwehr-Laufkarten.....	21
7.1.1 Papierformat	21
7.1.2 Grafische Darstellung	21
7.1.3 Allgemeine Hinweise.....	22
8 Leitungsverlegung und Übertragungseinrichtung	23
9 Zugang zum Objekt	24
9.1 Zugang im Alarmierungsfall über FSD.....	24
9.2 Zugang ohne Auslösung der BMA über FSE.....	25
10 Funktionsprüfung der BMA durch die Feuerwehr.....	25
11 Betriebsbuch	26
12 Wartung/Inspektion/Pflichten des Betreibers	27
13 Kostenersatz und Entgelte.....	29
14 Sonstige Bedingungen.....	29
15 Informationen zur Abschaltung der BMA	30
16 Weitere nützliche Informationen.....	30
16 Anlage: Ablauf der Aufschaltung der BMA	31

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschaltbedingungen

Diese Anschaltbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA), im Donnersbergkreis, mit direkter Anschaltung an die Empfangsstelle der Integrierten Leitstelle Kaiserslautern.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Die Anschaltbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren, sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden und eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen der Feuerwehr ermöglichen.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile dienen der Feuerwehr, trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte mit unterschiedlichen Anlagen, eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen zu ermöglichen.

Der Begriff der Brandmeldeanlage schließt den Begriff der Gefahrenmeldeanlage (GMA) mit ein.

1.2 Verpflichtung zur Einhaltung

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die Empfangsstelle der ILS Kaiserslautern erkennt der Betreiber der BMA diese Anschaltbedingungen einschließlich der Anhänge an und verpflichtet sich mit Übergabe der Betriebsvereinbarung (Siehe Anlage) zu deren Einhaltung.

1.3 Verpflichtung zur Einhaltung

Brandmeldeanlagen-, Löschanlagen, Feuerwehrschrüsseldepots und Feuerwehrpläne	Übertragungseinrichtung, Betrieb und Wartung
Brandschutzdienststelle	Konzessionär
Kreisverwaltung Donnersbergkreis Brand- und Katastrophenschutz Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden	Siemens AG Siemens Deutschland Smart Infrastructure Customer Service RC-DE SI RDE MTE MHM CS Dynamostr. 4 68165 Mannheim, Deutschland

1.4 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen

BMA die zur Feuerwehrleitstelle aufgeschaltet werden (sollen), müssen nach den jeweils gültigen Vorschriften errichtet und geprüft werden. Insbesondere sind folgende Bestimmungen, in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten und anzuwenden:

VDO 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 v
DIN VDE 0833 Teil 1,2 und 4	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN 14661	Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14662	Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
DIN 14675-1	Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
DIN 14675-2	Brandmeldeanlagen, Anforderung an die Fachfirma
DIN 14663	Feuerwehr, Gebädefunk-Bedienfeld
DIN 14034, Teil 6	Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN EN 54 (alle Teile)	Brandmeldeanlagen
DIN 1450	Schriften; Leserlichkeit (z.B. für Brandmelderbeschriftung)
DIN 4066	Beschilderung
DIN EN 60849 (VDE 0828)	Elektroakustische Notfallwarnsysteme
DIN 33404-3	Akustische Gefahrensignale
VdS-Richtlinien	Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen
VdS 2105	Schlüsseldepots (SD), Anforderungen an Anlageteile
VdS 2350	Schlüsseldepots (SD), Planung, Einbau und Instandhaltung
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
LAR	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen
HTechAnIV RP	Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen

Sofern die DIN VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderung.

Brandmeldeanlagen müssen von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannt sein und von Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend den vorstehend aufgeführten Bestimmungen errichtet werden. Die Fachfirma muss gemäß DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert sein. Der Nachweis der Zertifizierung ist Bestandteil der Funktionsprüfung durch die Brandschutzdienststelle des Donnersbergkreises.

Die Gesamtkonzeption sowie jede nachträgliche Änderung oder Abweichung von den o.g. Vorschriften ist vor der Ausführung mit der Feuerwehr, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, abzustimmen. Bei diesem Gespräch müssen der Feuerwehr folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden:

- eine Kopie der Bauauflage (Baugenehmigung)
- eine Kopie des Brandschutz- und Brandmeldekonzeptes
- der Fachkompetenznachweis aller beteiligten Fachfirmen (DIN 14675)
- eine Kopie sonstiger baurechtlich relevanter Protokolle

1.5 Planungsgespräche

Schon im Vorfeld der Planungen zur Konzepterstellung der Brandmeldeanlage, ist ein erstes Abstimmungsgespräch mit der Brandschutzdienststelle des Donnersbergkreises durch den Antragsteller zu suchen. Im weiteren Verlauf der Planungen können weitere Besprechungen erforderlich werden. Gleiches gilt für Änderungen und Erweiterungen vorhandener Brandmeldeanlagen.

Bei diesen Besprechungen sind der Feuerwehr folgende Unterlagen – soweit vorhanden – zur Verfügung zu stellen:

- eine Kopie der Bauplanungsunterlagen
- eine Kopie der Baugenehmigung
- eine Kopie des Brandschutzkonzeptes
- eine Kopie des Alarmierungskonzeptes
- eine Kopie der BMA-Planungsunterlagen
- eine Kopie des Sachverständigen-Prüfberichtes
- eine Kopie der Brandfallsteuermatrix/-tabelle
- eine Kopie der Fachkompetenznachweise aller beteiligter Fachfirmen

Verantwortlich für das Konzept ist der Betreiber, der gemeinsam mit den zuständigen Stellen (z. B. Feuerwehr), dem Planer und gegebenenfalls mit dem Errichter der BMA die Maßnahmen festlegt.

Für die Dokumentation der festgelegten Maßnahmen ist gemäß DIN 14675 der Auftraggeber bzw. eine beauftragte Firma zuständig.

1.6 Errichter-Bestätigung

Seitens der Errichterfirma ist schriftlich die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu bestätigen. Ebenfalls ist zu bestätigen, dass sich die BMA am Tag der Aufschaltung in einem vollständig meldebereiten Zustand befindet.

1.7 Sachverständigen-Abnahme

Die BMA ist vor der Aufschaltung durch einen Sachverständigen für Gefahrenmeldeanlagen zu prüfen. Ein Abnahmebericht, welcher den mängelfreien, voll funktionsfähigen Zustand der BMA attestiert, muss der Brandschutzdienststelle vorgelegt werden.

1.8 Benennung von eingewiesenem Personal

Der Betreiber hat der Brandschutzdienststelle mind. zwei an der BMA eingewiesene Personen als Ansprechpartner im Einsatzfall zu benennen. Es muss gewährleistet sein, dass jederzeit einer der Ansprechpartner erreichbar ist. Alternativ ist auch die Nummer einer Rufbereitschaft, einer 24-Stunden besetzten Pforte o.ä. möglich.

Ändern sich Namen, Adressen und/oder Telefonnummern, ist dies der Feuerwehr umgehend schriftlich zu melden.

Das Betriebspersonal ist durch regelmäßige Schulungen auf den Umgang mit der BMA sowie über das Verhalten beim Auslösen der BMA hinzuweisen.

1.9 Notwendige Unterlagen/Gegenstände

Art des Dokuments/ des Gegenstandes	Form	Örtlichkeit	Zeitpunkt
Genehmigte Feuerwehrpläne gemäß Merkblatt zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Donnersbergkreis	Prüfung durch Brandschutzdienststelle	Brandschutzdienst- stelle	Vier Wochen vor Funktionsprüfung der BMA
		FIZ	Am Tag der Funk- tionsprüfung
Feuerwehrlaufkarten		FIZ	Am Tag der Aufschaltung endgültige Version
Sachverständigen- gutachten BMA nach HTechAnIV RP §2	• Bestätigung der Betriebssicherheit und Wirksamkeit • keine Mängel vorhanden	Brandschutzdienst- stelle	1 Woche vor Funk- tionsprüfung der BMA
Schließung Feuerwehr	Frühzeitig bei der Feuerwehr der Verbandsgemeinde zu beantragen	Feuerwehr VG	Mindestens 12 Wochen vor Funktionsprüfung der BMA
Instandsetzungs-, Wartungsvertrag	• liegt für Brandmeldeanlage unterzeichnet vor • liegt für Lösch-/Sprinkleranlage unterzeichnet vor (wenn verbaut)	Brandschutzdienst- stelle	1 Woche vor Funk- tionsprüfung der BMA
Erkundungsleiter(n) (falls nötig)	Anzahl und Standort wie gefordert	Im Objekt	Am Tag der Funk- tionsprüfung
Doppelbodenheber (falls nötig)	Anzahl und Standort wie gefordert	Im Objekt	Am Tag der Funk- tionsprüfung
Weiterleitung Störung, Sabotage zu Fachfirmen	• BMA • Lösch-/Sprinkleranlage • FSD	Brandschutzdienst- stelle	1 Woche vor Funk- tionsprüfung der BMA
Hinweisschild Abschaltung	Übertragungseinrichtun- g abgeschaltet! Bei Alarm Feuerwehr Notruf 112 wählen!	FIZ	Am Tag der Funk- tionsprüfung
Ersatzscheiben	10 Ersatzscheiben für Handsteuereinrichtunge- n	FIZ	Am Tag der Funk- tionsprüfung
Antrag auf Aufschaltung	Antrag vollständig und rechtsgültig unterschrieben	Konzessionär	mindestens 2 Monate vor Aufschaltung
Endgültige Objektschlüssel	Anzahl und Beschaffenheit wie gefordert	Im Objekt (FSD)	Spätestens am Tag der Funktionsprüfung
Fachbauleiter- bescheinigung oder Installationsattest zur BMA	Ausgefüllt, unterschrieben und im Original (z. B. Mustervordruck des VdS)	Brandschutzdienst- stelle	Am Tag der Funk- tionsprüfung

Sollten die hier beschriebenen notwendigen Unterlagen zu den genannten Zeitpunkten/Terminen der Brandschutzdienststelle gar nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgegebener Form vorliegen, werden genannte Termine von Seiten der Brandschutzdienststelle nicht wahrgenommen oder vorzeitig kostenpflichtig beendet.

2 Inbetriebnahme

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit von Brandmeldeanlagen müssen vor Aufschaltung zur Feuerwehr bzw. vor Abnahme durch die Feuerwehr von einem staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß HTechAnIV RP geprüft und bescheinigt werden. Es sind die jeweils vorgeschriebenen Wiederholungsprüfungen nach genannter Vorschrift durchzuführen.

Durch den Betreiber ist vor Inbetriebnahme/Fertigstellung der Anlage die Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen funktionstüchtig herzustellen. Die letztendlich abschließende Prüfung und Aufschaltung zur Feuerwehr erfolgt im Beisein eines Vertreters der Brandschutzdienststelle des Donnersbergkreises.

3 Notwendige Komponenten und Vorhaltungen

An das öffentliche Brandmeldenetz angeschlossene BMA setzen sich grundsätzlich aus folgenden Komponenten zusammen und bedürfen bestimmten Vorhaltungen:

- Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)
- Brandmelderzentrale (BMZ)
- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14661
- Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14662
- Blitzleuchte (Farbe Orange)
- Brandmeldern (evtl. Löschanlagen)
- Feuerwehrlaufkarten, Feuerwehrpläne
- Beschilderung nach DIN 4066
- Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) mit Freischaltelement (FSE)
- eingewiesenes Personal des Betreibers
- ggf. Wählgerät zur Weiterleitung der Störmeldungen der BMZ sowie des FSD-Sabotagealarmes

4 Brandmelderzentrale, Feuerwehr-Bedienfeld, Feuerwehr-Anzeigetableau

4.1 Feuerwehr-Informationszentrale

Die FIZ, eine ggf. vorhandene Parallelanzeige sowie die Laufkarten müssen in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrezugangs installiert sein. Der Zugang sowie der Standort muss mit der Brandschutzdienststelle, abgestimmt werden.

Die Zugangstür und der Weg zur FIZ (wenn vorhanden Parallelanzeige) ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen und muss im Alarmfall für die Feuerwehr zu jeder Zeit gewaltlos zugänglich sein.

In Absprache mit der Brandschutzdienststelle, ist zwingend ein Feuerwehrschrüsseldepot (siehe 9.1) zu installieren. Objektschlüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen.

Bei vorhandener Parallelanzeige muss der Weg zur FIZ an der Parallelanzeige ausgewiesen werden.

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungen hat gem. DIN VDE 0833 Teil 1 zu erfolgen. Darüber hinaus ist an der BMZ und der FIZ (falls räumlich getrennt) ein Schild mit folgendem Text, für Abschaltungen der Übertragungseinrichtung, (z. B. für Wartungsarbeiten) vorzuhalten:

***Übertragungseinrichtung abgeschaltet!
Bei Alarm Feuerwehr Notruf 112 wählen!***

Die Erstinformationsstelle der Feuerwehr wird als „FIZ“ bezeichnet, um eine Unterscheidung zur eigentlichen Brandmeldezentrale sicherzustellen.

4.2 Feuerwehrbedienfeld

Das Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 muss die von der Feuerwehr vorgegebene Schließung der Feuerwehr der zuständigen Verbandsgemeinde haben.

Bei einer Erneuerung der o.g. Feuerwehrschrließung trägt der Betreiber der Anlage die Kosten des erforderlichen Zylindertausches.

4.3 Feuerwehr-Anzeigetableau

Die Brandschutzdienststelle fordert die Einrichtung einer Einzelmelder-identifikation für alle Brandmelder mittels FAT nach DIN 14662 und darüber hinaus folgende zusätzliche Informationen zu dem ausgelösten Melder:

- Positionierung des Melders (ggf. mit dem Zusatz ZD für Zwischendecke /DB für Doppelboden)
- Ggf. Gebäude, Geschoss, Raumnummer o. ä.

Sollte das FAT gesondert verschlossen werden, so ist der gleiche Schließzylinder wie unter 4.2 zu beantragen und zu verbauen.

FBF, FAT und ggf. weitere ergänzende Feuerwehrbedieneinrichtungen werden ausschließlich durch die Feuerwehr und nicht durch den Betreiber der BMA bedient.

4.4 Feuerwehrzugang / Blitzleuchte

Der Zugang zum Objekt bzw. zur „Erstinformationsstelle der Feuerwehr“ (FIZ) ist außen am Zugang zum Gebäudemit einer orangenen Blitzleuchte zu kennzeichnen und befindet sich in unmittelbarer Nähe zum FSD / FSE und der mit der Brandschutzdienststelle, abgestimmten Anfahrtsstelle für die Feuerwehr.

Bei Objekten besonderer Art und Nutzung bzw. bei entsprechend weitläufigen Objekten kann es erforderlich sein, dass weitere Maßnahmen notwendig sind, um der Feuerwehr den Weg von der öffentlichen Verkehrsfläche zur Erstinformationsstelle zu weisen.

Die Anfahrtsstelle muss gemäß der DIN 14090 sowie den Vorgaben der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ausgeführt sein.

4.5 Weg Beschilderung

Der Weg von der Anfahrtsstelle der Feuerwehr auf öffentlichem Grund bis zur Erstinformationsstelle der Feuerwehr und ggf. weiter zur Sprinklerzentrale (SPZ), ist mit Schildern nach DIN 4066 mit der Aufschrift „FIZ“ bzw. „SPZ“ (im Bedarfsfall mit rechts- oder links weisendem Hinweispeil) so zu kennzeichnen, dass die Schilder von der benutzbaren Verkehrsfläche aus gesehen und gelesen werden können. Die Beschilderung zur Sprinklerzentrale erfolgt i.d.R. vom Standort der Erstinformationsstelle der Feuerwehr ausgehend, bis zum Standort der Sprinklerzentrale.

Das erste straßenseitige Schild „FIZ“ (Größe 148 x 420 oder 210 x 594 mm) ist ggf. durch die Objektnummer (z.B. „0094“) (Größe 148 x 420 oder 210 x 594 mm) zu ergänzen. Ggf. ist dabei die Anfahrt aus verschiedenen Richtungen zu berücksichtigen. Schilder im Außenbereich müssen so angebracht werden, dass sich die Unterkante 2,20m - 2,50 m über dem Fertigfußboden befindet.

4.6 FSD 3 (Feuerwehrschlüsseldepot)

Der genaue Standort des FSD ist vor dem Einbau mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Ggf. ist das FSD mit der Objektnummer zu kennzeichnen. Eine Kennzeichnung sollte nach Möglichkeit auf dem FSD selbst erfolgen, um z.B. Auflagen des Denkmalschutzes einzuhalten.

Eine Kennzeichnung sollte nicht an der Wand des Gebäudes erfolgen.

Einbau und Instandhaltung sind nach DIN 14675 und den Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen – Schlüsseldepots – VdS 2105 durchzuführen. Zur Sicherung der deponierten Schlüssel sind im FSD Profilhalbzylinder der Generalschließanlage des Gebäudes zu verwenden.

Wird ein FSD installiert, ist die Aufbewahrung von Schlüsseln für den Versicherungsort eine Gefahrenerhöhung, die dem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt werden muss.

Unterhalb des FSD dürfen sich keine Bodenöffnungen wie z.B. Einläufe, Kellerschächte o.ä. befinden.

4.7 FSD Typ 1

Bei einem FSD Typ 1 handelt es sich um ein Behältnis, welches speziell geeignet ist, um Schlüssel für die Feuerwehr zu deponieren. Hinterlegt werden bspw. Schlüssel von Toranlagen, Zauntüren oder Schranken. Das FSD 1 wird im Außenbereich installiert.

Die hinterlegten Schlüssel gewähren Zutritt zu den Freiflächen auf dem Grundstück. Eine Deponierung von Gebäudezugangsschlüsseln (bspw. Generalschlüssel) ist im FSD 1 nicht zulässig!

Für das FSD 1 sind keine Überwachungsmaßnahmen des Tresors vorgesehen. Es ist nicht an eine BMA angebunden.

Das FSD 1 ist neben dem Feuerwehr-Zugang bzw. der -Zufahrt zum Objekt vom Betreiber anzubringen. Der genaue Einbauort ist mit der Feuerwehr abzustimmen

4.8 Freischaltelement (FSE)

Von der Brandschutzdienststelle wird beim Einbau eines FSD 3 zusätzlich die Installation eines VdS anerkannten Freischaltelementes mit Profilhalbzylinder (PHZ) der FBF-Schließung gefordert. Der Profilhalbzylinder wird bauseits bestellt, an die Feuerwehr der zuständigen Verbandsgemeinde geliefert und bei der Abnahme der Brandmeldeanlage eingesetzt.

Bei einem Freischaltelement handelt es sich um einen Bestandteil der Brandmeldeanlage (BMA), es dient der Feuerwehr dazu, von außen einen Brandmeldealarm im Objekt auszulösen und so das FSD freizuschalten, es dürfen keine weiteren Steuerungen der Signalgeber ausgelöst werden.

Das Freischaltelement muss in unmittelbarer Nähe des FSD 3 angebracht werden.

4.9 Doppelschließung

Die Doppelschließung ermöglicht den Zugang sowohl durch die Feuerwehr- als auch durch die Objektschließung.

Der Profilhalbzylinder der Feuerwehrschießung ist in der Größe 20 x 20 mm in Anlehnung an DIN 4066 zu kennzeichnen.

Abweichungen sind mit der Brandschutzdienststelle der abzustimmen.

Nach Betätigen und anschließendem Abziehen des Feuerwehrschrüssels muss die andere Schließung ohne weiteres funktionieren. Ein Zurücksetzen nach dem Schließen darf nicht erforderlich sein.

4.10 Objektschlüssel

Das Objekt ist mit einem Generalschließsystem auszurüsten.

Es sind grundsätzlich mindestens 2 Generalschlüssel mit jeweils eigenem Halbzyylinder im FSD 3 zu hinterlegen. An diesen können wiederum maximal jeweils zwei Schlüssel untrennbar befestigt werden (Drei Schlüssel je Bund). Die einzelnen Schlüssel sind eindeutig zu kennzeichnen bzw. zu beschriften (z. B.: farbig mit Text/Schlüsselanhänger mit Wirkungsbereich). Der Schlüssel der Objektschlüsselüberwachung ist rot zu kennzeichnen.

In besonderen Objekten können auch mehr als nur 2 Generalschlüssel erforderlich sein. Einzelheiten hierzu sind mit der Brandschutzdienststelle schon in der Planungsphase abzustimmen.

Bei der Auswahl des FSD 3 ist zu berücksichtigen, dass ein Einstecken und Sichern der (mindestens) beiden Generalschlüssel in die Profilhalbzyylinder der Gebäudeschließung, ohne Funktionsbeeinträchtigung aller Komponenten,

garantiert ist. Ferner sind Halbzylinder zu wählen, die die Schlüssel in der Querstellung sichern.

Abweichungen vom geforderten „System Generalschlüssel“ sind mit der Brandschutzdienststelle vorab abzustimmen.

Mit den Schlüsseln aus dem FSD 3 müssen alle Innen- und Außentüren der überwachten Bereiche zu Schließen/Öffnen sein.

Im Falle der Veränderung des Schließsystems und der damit anfallende Schließsystemwechsel ist mindestens 2 Wochen im Voraus zu beantragen. Das Öffnen des FSD ist kostenpflichtig.

Die Kosten richten sich nach der Gebührensatzung

4.10 Elektronische Schließsysteme

I.d.R. sind mechanische Schließsysteme in den Zugangstüren zum Objekt einzusetzen.

Grundsätzlich sollte mechanischen Schließsystemen der Vorzug gegenüber elektronischen Systemen gegeben werden.

Sollten elektrisch betriebene Schiebetüren der Zugang der Feuerwehr sein, müssen diese mit separaten Schlüsselschaltern (GHS) versehen werden. Wird der Schlüsselschalter betätigt, muss die Türe offen stehen bleiben, auch wenn der Schlüssel abgezogen wird.

Bei Stromausfall müssen die automatischen Innentüren automatisch auffahren und offen stehen bleiben.

Elektronische Schlüssel (Transponder, Kartensysteme) bedürfen stets der Absprache mit der Brandschutzdienststelle.

5 Brandmelder

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Ist die Beschriftung vom Standort der erkundenden Feuerwehr aus nicht erkennbar, muss die jeweilige Meldernummer in der Feuerwehr-Laufkarte eingetragen sein.

Abweichungen von dieser Forderung bedürfen der Zustimmung der Brandschutzdienststelle.

5.2 Automatische Brandmelder

5.2.1 Projektierung

BMA mit automatischen Brandmeldern, welche die ÜE auslösen, sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der genannten Normen und Richtlinien, in der Betriebsart TM (Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen) auszuführen.

Jeder Melder ist mit der entsprechenden Meldergruppe und Meldernummer, dauerhaft und gut lesbar, zu kennzeichnen.

5.2.2 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein.

Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement, von einer Person, ohne Werkzeug/Hilfsmittel herausnehmbar angebracht sein. Die Revisionsklappen müssen eine Kontrollöffnung von mindestens 40x40 cm bis maximal 60x60 cm aufweisen. Alle anderen Maße sind vorher mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die schriftliche Freigabe ist am Tag der Feuerwehrabnahme vorzuzeigen bzw. vorher mit einzureichen. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden.

Alternativ hierzu ist eine Kennzeichnung durch weiße Stromkreisbezeichnungsschilder mit roter Beschriftung möglich, wenn die Schriftgröße DIN 1450 entspricht.

Zu Erkundungszwecken in überwachten Zwischendecken sind vor Ort geeignete Aufstiegshilfen jederzeit griffbereit vorzuhalten, zu Kennzeichnen und gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Aufgrund unterschiedlicher Deckenhöhen können auch mehrere Aufstiegshilfen für einzelne Bereiche notwendig sein. Hier bedarf es einer zusätzlichen Absprache mit der Brandschutzdienststelle.

Art und Anzahl der Aufstiegshilfen sind mit der Brandschutzdienststelle, abzustimmen. Grundsätzlich sind als Aufstiegshilfen, Bockleitern aus Aluminium mit einer Mindestbelastbarkeit von 150kg zu verwenden.

Eine Person der Größe 175cm muss den Kopf in die Revisionsöffnung stecken können, dabei müssen zwei Sprossen Überstand als Reserve gewährleistet sein. Abweichungen sind im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle, abzustimmen.

Für die Zugänglichkeit zum Brandmelder ist eine geeignete Steh-, Bock- oder Trittleiter (Feuerwehrleiter) dauerhaft bereitzuhalten.

Da die Leitern ausschließlich von der Feuerwehr genutzt werden und in der Regel nur selten zum Einsatz kommen, sind Schäden an diesen Leitern nicht zu erwarten. Der Betreiber wird ausdrücklich von seiner Pflicht, diese Leitern jährlich einer Prüfung zu unterziehen, entbunden. Festgestellte Mängel werden dem Betreiber umgehend gemeldet.

Die Feuerwehrleiter ist an der Anlaufstelle der Feuerwehr unterzubringen.

Wird die Feuerwehrleiter waagrecht gelagert, dürfen ihre Unterkante und der Verschluss nicht höher als 1,60 m über dem Fußboden angebracht sein.

Die Feuerwehrleiter ist gegen unberechtigtes Entnehmen mit einem Bügelschloss (Bügelstärke max. 5mm) zu sichern. Der Standort ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Leiter nur für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Das Bügelschloss ist mit einer Feuerweherschließung zu versehen.

5.2.3 Brandmelder in Zwischenböden

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder unter denen sich automatische Melder befinden, durch einen eingelassenen, roten Punkt (Ø 50mm mit der Meldernummer beschriftet in weiß) dauerhaft zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer Kette gesichert werden.

Es muss ein passender Plattenheber zur Kontrolle der Doppelböden vorgehalten werden. Wird dieser nur in einem Raum benötigt, kann er direkt dort aufbewahrt werden. Wird er an verschiedenen Stellen benötigt, ist er am FIZ zu platzieren.

Der Bodenheber ist mit einem Sicherungsmechanismus mit Feuerweherschließung auszustatten. Auf den entsprechenden Feuerwehr-Laufkarten ist auf die Mitnahme des Plattenhebers hinzuweisen.

5.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen

Für Melder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen o. ä. gilt sinngemäß Ziffer 5.2.2

5.2.5 Brandmelder/Sondermelder

Wenn es besondere Bereiche gibt (z. B. biologische Stoffe, Roboter- und Förderanlagen, Reinraumbereiche, ...) sind Maßnahmen für den Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

5.2.6 Beschilderung/Beschriftung von Brandmeldern

Brandmelder sind zur eindeutigen Identifizierung einheitlich nach DIN 14675 zu beschriften. Alle Melder sind mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft und gut sichtbar nach DIN 1450 zu markieren, d.h. die Beschriftung muss vom Boden aus ohne optische Hilfsmittel zu identifizieren sein. Klebeschilder/-Etiketten werden nicht akzeptiert!

Die Schriftgröße der Melderschilder nach DIN 1450 ergibt sich aus folgender Formel:

$$\text{Schriftgröße (mm)} = \text{Raumhöhe (m)} / 0,3$$

Abweichungen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

6 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

- a.) Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind folgende Regelungen zu beachten:

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS – Richtlinie 2092: „Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau“.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (siehe Ziffer 5).

Der Laufweg von der FIZ zur Sprinklerzentrale ist auszuschildern.

Entsprechende Feuerwehrlaufkarten, die nur den Weg zur Sprinklerzentrale zeigen, sind zweifach zu erstellen (nach Muster siehe Ziffer 7) und als Deckblatt zu jedem Satz der Feuerwehrlaufkarten einzufügen.

Die Sprinkleranlage ist in Meldergruppen von höchstens 2000 m² je Ebene zu unterteilen, so dass eine Zuordnung des jeweiligen Schadensbereiches über die BMA erfolgen kann. Strömungsmelder, die der Identifizierung einer ausgelösten Sprinklerzone dienen, müssen jeweils einer eigenen Meldergruppe zugeordnet werden und es ist, je Strömungsmelder, eine Feuerwehr-Laufkarte zu erstellen.

Meldebereiche von Sprinkleranlagen, die an der FIZ angezeigt werden, dürfen sich nicht über mehrere Ebenen erstrecken.

- b.) Sonstige ortsfeste Löschanlagen müssen an die BMZ aufgeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Schutz einzelner Geräte o- der Techniken) dienen. Die Aufschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der FIZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.

Der erstauslösende Melder einer Löschanlage muss an der BMZ bzw. am FAT, mindestens aber am Zugang zum Löschbereich angezeigt werden.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (s. Ziffer 7 dieser Anschaltbedingungen).

- c.) Ist eine Einbruchmeldeanlage verbaut so darf der akustische Signalgeber beim Zugang zum Gebäude nicht auslösen, die Übertragung des Einbruchalarms an die zuständige Stelle soll davon unberührt bleiben.

- d.) Alle Brandfallsteuerungen, die durch die BMA ausgelöst werden, müssen am Feuerwehr-Bedienfeld mit der Taste „Brandfall-Steuerungen ab“ für Revisionszwecke abschaltbar sein.

- Bei automatisch angesteuerten Entrauchungsanlagen oder Rauch- und Wärmeabzugsanlagen durch die BMA ist die Konzeption mit den notwendigen Zuluftöffnungen im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

- Die automatische Ansteuerung von Klima- und Lüftungsanlagen durch die Brandmeldeanlage kann gefordert werden. Die Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Eine Brandfallsteuermatrix auf Grundlage eines Brandschutzkonzeptes ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Ist im Gebäude eine Feuerwehr-Objektfunkanlage installiert, muss zum Ein- und Ausschalten der Feuerwehr-Objektfunkanlage und zur Anzeige des Betriebszustandes, sowie von Störungen ein Feuerwehr-Gebäudedefunkbedienfeld (FGB) nach DIN 14663 in der Feuerwehreinformatiionszentrale vorgesehen werden.

Bei Objektfunkanlagen, die von der Brandschutzdienststelle gefordert werden, sind Funktechnische Forderungen und Regularien für Objektfunkanlagen zu beachten und einzuhalten.

Das Feuerwehr-Gebäudedefunkbedienfeld ist in die FIZ zu integrieren.

7 Orientierungshilfen für die Feuerwehr

7.1 Feuerwehr-Laufkarten

Je Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte gut sichtbar und stets griffbereit an der FIZ bzw. an der Parallelanzeige zu hinterlegen. Diese Laufkarten sind nach den Regeln der DIN 14675 Punkt 10.2 anzufertigen.

Bei Brandmeldesystemen mit alarmgesteuerten individuellem Ausdruck von Laufkarten muss immer eine komplett ausgedruckte farbige Fassung an der FIZ für die Feuerwehr bereit liegen.

Fehlende Meldergruppen sind mit Blankoblättern aufzufüllen.

7.1.1 Papierformat

Laufkarten dürfen das Format DIN A4 nicht unterschreiten und sollen das Format DIN A3 nicht überschreiten. Zum Schutz vor äußeren Einflüssen sind die Laufkarten in festen Behältnissen zu lagern und zu laminieren. Die Nutzung von reißfestem, wetterfestem und abwischbar-beschreibbarem Papier ist ebenfalls möglich. Bei einer Zahl von mehr als 50 Laufkarten sind diese in einem Laufkartenmagazin/ -schrank mit LED-Einzelanzeige unterzubringen.

Zusätzlich ist ein Satz Laufkarten in Ordnerform an der FIZ vorzuhalten. Diese müssen nicht laminiert sein.

7.1.2 Grafische Darstellung

Die Karten sind auf der Basis von aktuellen Grundrissplänen zu erstellen und ständig fortzuschreiben.

Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen ohne Maße und Maßketten und ohne eingezeichnete Möblierung zu wählen.

Wände, die Gebäudeumrisse und Brandabschnitte begrenzen, sind durch größere Strichbreiten deutlich hervorzuheben. Für die Beschriftung sind die auf der Musterlaufkarte dargestellten Bildzeichen und falls erforderlich, weitere Bildzeichen nach DIN 14034 zu verwenden.

In der Legende der Feuerwehr-Laufkarten dürfen nur die in den Plänen verwendeten Symbole erklärt werden.

Die Laufkarten sind mit einer Legende und Nordpfeil zu versehen. Als Orientierungshilfen sind Straßenbezeichnungen einzuzeichnen.

7.1.3 Allgemeine Hinweise

Feuerwehr-Laufkarten müssen folgende Informationen enthalten:

- genaue Bezeichnung des Geschosses bzw. der Ebene
- Standort der FIZ bzw. der Parallelanzeige und ggf. der Unterzentrale(n)
- Laufweg von der FIZ zur jeweiligen Meldergruppe als grüne Linie markiert mit Laufrichtung
- Einsatzhinweise (z. B. Aufstiegshilfe mitnehmen) sind rot zu hinterlegen
- im Laufweg liegende Türen und Treppenträume
- ggf. vorhandene Feuerwehraufzüge
- Lage der Wandhydranten und/ oder der Anschlusseinrichtungen der Steigleitungen
- Nutzung des Meldebereiches
- Meldergruppe, Melderart (automatische Brandmelder, Handfeuermelder oder linien-förmiger Brandmelder), Lage und Kennzeichnung der Melder in der jeweiligen Meldergruppe
- Bereiche mit Rauch-Ansaug-Systemen (RAS):
- Die Begrenzungslinien der RAS-überwachten Bereiche sind mit gestrichelten Linien in der Farbe Gelb darzustellen.
- Der Verlauf der Detektionsrohre ist mit gelben Linien auf der Laufkarte zu kennzeichnen.
- Bereiche mit stationären Löschanlagen:
- Die Art des Löschmittels ist anzugeben. Die Bereiche sollten mit Bildzeichen nach DIN 14034 und gem. VdS-Empfehlung (Form 2030) farblich (blau) ggf. mit Schraffur, gekennzeichnet werden.

Bei BMA, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Laufkarten verfügen, muss ein kompletter Satz Laufkarten für alle Meldergruppen separat zur Verfügung stehen.

8 Leitungsverlegung und Übertragungseinrichtung

Die Verbindungsleitung zwischen dem Übergabepunkt des Telekommunikationsdienstleisters und der Übertragungseinheit der BMZ stellt der Betreiber Richtlinien konform her.

Der Donnersbergkreis unterhält eine gemeinsame Empfangsstelle (ILS Kaiserslautern), an die die Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen angeschlossen werden können.

Die Anschaltung einer ÜE an die Empfangsstelle erfolgt nur auf Antrag.

Der Antrag muss mind. enthalten:

- die Bezeichnung des Teilnehmers
 - a) Objekt: Postalische Anschrift des späteren Standortes der ÜE
 - b) Antragsteller: Postalische Anschrift des Antragstellers
- Betriebsvereinbarung (unterschrieben)
- gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme

(Termin Absprache über die Brandschutzdienststelle des Donnersbergkreises)

9 Zugang zum Objekt

9.1 Zugang im Alarmierungsfall über FSD

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur Brandmelderzentrale und ggf. der Parallelanzeige sowie zu allen Meldebereichen der BMA zu ermöglichen.

Um dies zu gewährleisten ist ein Feuerwehrschlüsseldepot mit Freischaltelement notwendig.

Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrezugang des Objektes an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr angebracht. Die Herstellerangaben zum Einbau des FSD sind einzuhalten.

Die Innentür des FSD muss über ein Umstellschloss zu öffnen sein. Das Schloss muss in „0-Stellung“ ausgeliefert und in das jeweilige FSD eingebaut werden.

In dem FSD sind, wenn nicht anders vereinbart, zwei gleichschließende Halbzylinder zur Aufnahme der Objektschlüssel, zu installieren. Der Generalschlüssel (oder ein aus max. 3 Schließmedien bestehender Schlüsselsatz) ist 2-fach vom Betreiber für die Deponierung im FSD bereit zu stellen. Das Verwenden von Chipkarten ist nicht gestattet. Sollten Schlüsseltransponder verwendet werden so müssen diese fest mit dem Schlüssel des Halbzylinders zu verbinden sein. Der Betreiber der BMA verpflichtet sich, in Eigenverantwortung rechtzeitig für den Austausch der Batterien von aktiven Transpondern und für die Funktionsfähigkeit der Anlage Sorge zu tragen. Es sind möglichst Transponder mit verlängerter Batterielaufzeit zu wählen. Bei erforderlichem Batteriewechsel oder bei Austausch der „Schlüssel“ / Transponder im FSD können Kosten für das Tätigwerden der Feuerwehr entstehen (das FSD kann nur durch die Feuerwehr geöffnet werden!). Die Kosten sind durch den Betreiber der BMA zu tragen.

Zur Inbetriebnahme müssen die Objektschlüssel vorliegen.

Die Vereinbarungen und Anforderungen zum Betreiben eines Feuerwehrschlüsseldepots liegen diesen Anschaltbedingungen als Betriebsvereinbarung bei und können bei der Brandschutzdienststelle angefordert werden.

9.2 Zugang ohne Auslösung der BMA über FSE

Bei nicht ausgelöster BMA muss die Entnahme der Objektschlüssel durch ein FSE gewährleistet sein. Das FSE muss die Bestimmungen der DIN 14675-1, A.5 erfüllen. Eine Fernauslösung der ÜE und der elektronischen Entriegelung des FSD muss gegeben sein.

Zusätzlich müssen Einbruchsicherungen deaktiviert werden um den Zugang sicherzustellen. Dies gilt auch bei der regulären Auslösung der BMA.

Die Nutzung muss ebenfalls beantragt und genehmigt werden.

10 Funktionsprüfung der BMA durch die Feuerwehr

Siehe hierzu auch DIN 14675.

Vor Anschaltung der BMA an die ÜE und somit an die Empfangsstelle (ILS Kaiserslautern) erfolgt eine Funktionsprüfung durch die Brandschutzdienststelle im Beisein des Konzessionärs.

Die Terminabstimmung erfolgt mindestens 14 Arbeitstage vor Aufschaltung ausschließlich über die Brandschutzdienststelle.

Der Betreiber bzw. Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig zu informieren!

Bei der Funktionsprüfung müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter anwesend sein.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der Feuerwehr alle unter Ziffer 1.5 genannten Unterlagen entsprechend der genannten Bedingungen vorliegen.

Die Funktionsprüfung durch die Brandschutzdienststelle bezieht sich auf die in diesen Anschaltbedingungen aufgeführten besonderen Forderungen. Die Funktionsprüfung erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1.4 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht. Die Funktionsprüfung durch die Brandschutzdienststelle ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

Eine Teilinbetriebnahme ist im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

11 Betriebsbuch

Gemäß DIN 14675/VDE 0833 ist für jede BMA ein eigenes Betriebsbuch zur Dokumentation zu führen. Sämtliche Betriebsereignisse sowie alle Instandhaltungs- und Änderungsmaßnahmen müssen durch den Betreiber oder eine von ihm beauftragte Person (z. B. Brandschutzbeauftragter) fortlaufend in das Betriebsbuch eingetragen werden.

- Das Betriebsbuch muss fünf Jahre aufbewahrt werden.
- Das Betriebsbuch ist in einer geeigneten Halterung vorzuhalten.
- Das Betriebsbuch ist an der eigentlichen BMZ zu hinterlegen, an der FIZ muss jedoch die Möglichkeit zur Eintragung von Brandalarmen und Auslösungen durch die Feuerwehr aus anderen Gründen gegeben sein. Bei räumlicher Trennung ist ggf. ein zweites Betriebsbuch bereitzustellen.

12 Wartung/Inspektion/Pflichten des Betreibers

Der Betreiber ist verpflichtet, die Brandmeldeanlage durch ausreichende Instandhaltung und wiederkehrende Prüfungen funktionsfähig zu erhalten. Er ist auch für die Instandhaltung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen verpflichtet.

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen, die gemäß DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert wurde. Der Nachweis der Zertifizierung ist Bestandteil der Funktionsprüfung.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (Kompensationsmaßnahmen, z. B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden.

Bei interner Wartung mit Abschaltung der ÜE ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Feuerwehr auf andere Art (z. B. manuelle Auslösung der ÜE oder Telefon, Rufnummer 112) sicherzustellen.

Der Betreiber hat jeden Betreiber-, Eigentümer- bzw. Besitzerwechsel, Änderungen hinsichtlich Namen, Firmierung, Adresse, Telefon etc. der Brandschutzdienststelle rechtzeitig, d.h. schon im Vorfeld der Änderung, schriftlich mitzuteilen.

Der Betreiber muss der Feuerwehr mindestens 3 Kontaktpersonen nennen, die im Bedarfsfall sofort verständigt werden können. Die Namen, Telefonnummern und Anschriften sind ständig zu aktualisieren und der Brandschutzdienststelle unaufgefordert umgehend, ohne schuldhafte Verzögerung, mitzuteilen.

Alternativ können durch den Betreiber auch Sicherheits-/Wachdienste, mit einer 24/7 Erreichbarkeit und mit den entsprechenden Befugnissen, beauftragt werden.

Der Betreiber hat zu gewährleisten, dass die o.a. Kontaktpersonen als entsprechend bevollmächtigte Vertreter (entscheidungsbefugt und schlüsselberechtigt für alle Objektbereiche) zeitgerecht (ca. 15 Minuten nach Auslösung der BMA bzw. Information durch die Feuerwehr) am Objekt erscheinen, um mit dem Einsatzleiter die Ursache der Alarmierung abzuklären und eine weitere Falschalarmierung zu unterbinden. Hierfür ist es zwingend erforderlich, dass die o.a. Kontaktpersonen sicher im Umgang mit der vorhandenen BMA sind.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die genannten Kontaktpersonen im Alarmierungsfall für die Feuerwehr jederzeit erreichbar sind.

Änderungen an der Objektschließung sind der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.

Der Betreiber der BMA verpflichtet sich mit Anerkennung dieser Feuerwehr-Anschlussbedingung, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlagen erforderlich sind.

Der Betreiber hat die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Feuerwehr-Plan nach den jeweiligen Normen und den Vorgaben der Brandschutzdienststelle durch ausgebildete Sachkundige alle 2 Jahre, Feuerwehrlaufkarten jedes Jahr überprüft und aktualisiert werden.

Der Betreiber hat eine Brandschutzordnung aufzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass, während der regelmäßig durchzuführenden Unterweisung der Inhalte der Brandschutzordnung, insbesondere die organisatorischen Maßnahmen und Aufgaben in Zusammenhang mit der BMA thematisiert werden.

Verletzt der Betreiber die oben aufgeführten Obliegenheiten (z.B.: BMA nicht zurückstellbar und kein Ansprechpartner erreichbar), ist die Brandschutzdienststelle berechtigt, im Auftrag des Betreibers einen Sicherheits-/Wachdienst für die Überwachung des Objektes einzusetzen. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Betreiber.

Das Zurückstellen der BMA durch den Betreiber oder Dritte ohne Anwesenheit der Feuerwehr ist untersagt!

13 Kostenersatz und Entgelte

Die Funktionsprüfung der BMA durch die Brandschutzdienststelle gemäß Ziffer 8 dieser Anschaltbedingungen sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsprüfungen sind kostenpflichtig und werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Die Kosten, die den Verbandsgemeinden durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden grundsätzlich dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt.

Entgelte und Kostenersatz richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) der örtlich zuständigen Verbandsgemeinde.

14 Sonstige Bedingungen

Die Brandschutzdienststelle behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

Im Einvernehmen mit dem Bauamt, Abt. Bauaufsicht des Donnersbergkreises kann die Alarmübertragung einer BMA an die Feuerwehr abgeschaltet werden, wenn:

- die Bestimmungen dieser Anschaltbedingungen nicht eingehalten werden,
- die Anlage nicht ordnungsgemäß gewartet oder betrieben wird,
- die Anlage nicht den aktuellen Vorschriften und Standards entspricht,
- der Anlagenbetreiber keine aktuellen Feuerwehrpläne zur Verfügung stellt,
- die Feuerwehr im Alarmfall keinen ungehinderten Zugang zum Objekt hat oder
- der Vertrag mit dem Konzessionär aufgehoben wurde.

Den zuständigen Mitarbeitern der Brandschutzdienststelle des Donnersbergkreises, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist jederzeit der Zutritt zur BMA zum Zwecke der Überprüfung zu gewähren!

15 Informationen zur Abschaltung der BMA

Sollte Aufgrund von Änderungen jeglicher Art eine BMA durch das Bauamt nicht mehr gefordert, bei freiwilliger Aufschaltung diese nicht mehr erwünscht sein, so ist folgendes zu beachten.

- Beantragung einer Bestätigung beim Bauamt, dass eine BMA nicht (mehr) gefordert ist.
- Die Bestätigung des Bauamtes ist des Donnersbergkreises zu übermitteln mit der Bitte um Freigabe zur Abschaltung.
- Die gesammelten Dokumente sind beim Konzessionär der ÜE mit der Bitte um Abschaltung einzureichen.

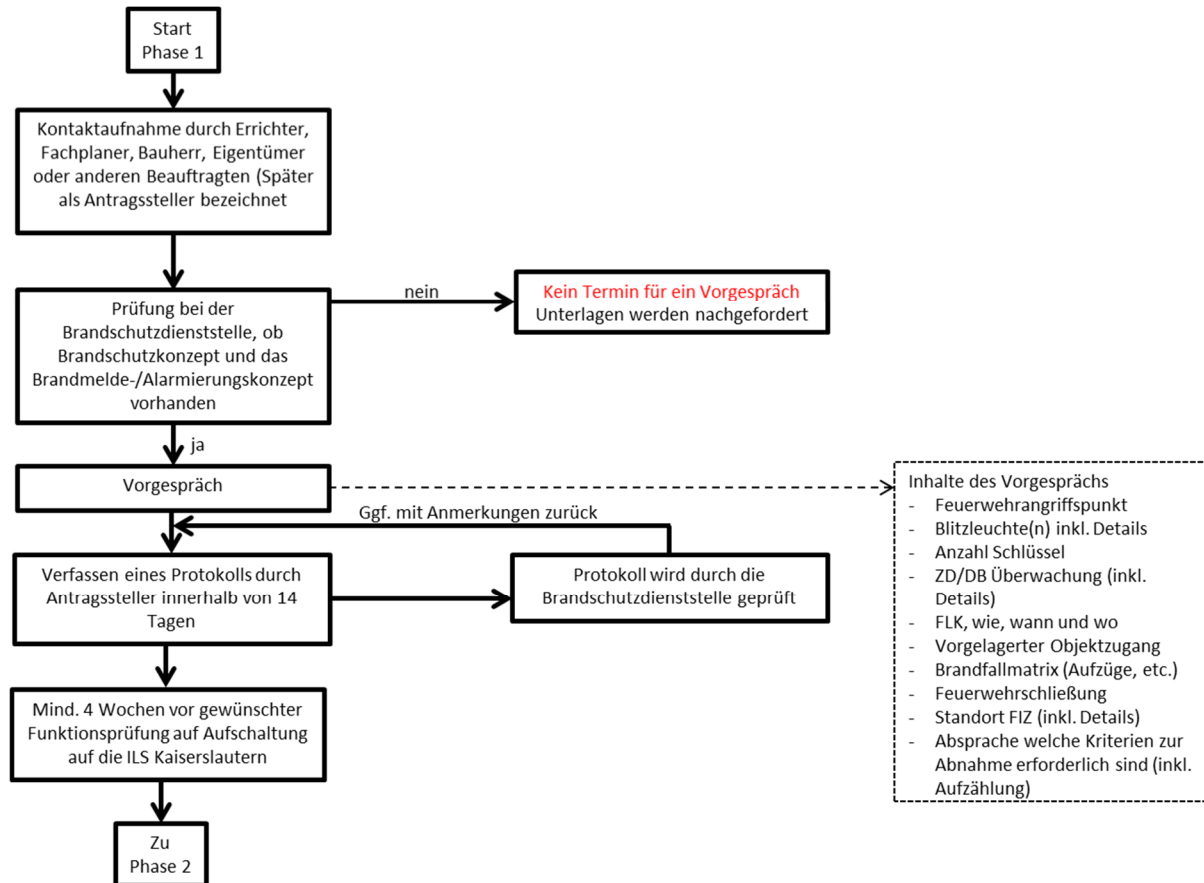
16 Weitere nützliche Informationen

Weiteres Info-Material zu Feuerwehrplänen, Feuerwehrlaufkarten, Hinweise zu den Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken und ähnlichem finden sie unter folgenden Links:

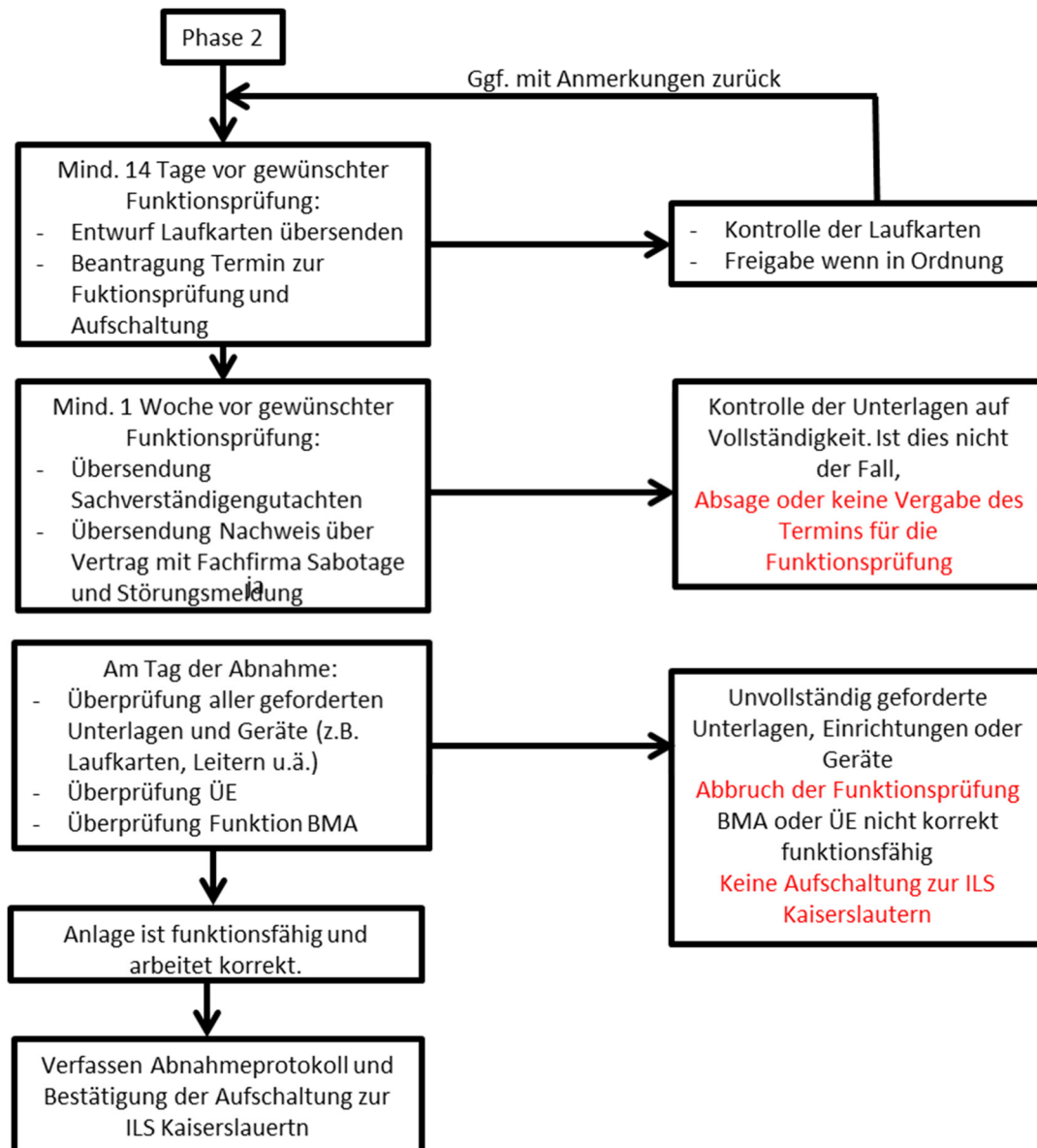
- Homepage des Donnersbergkreises

16 Anlage: Ablauf der Aufschaltung der BMA

Im Allgemeinen steht zu Anfang die Forderung einer BMA aus dem Genehmigungsverfahren durch das Bauamt bei Nutzungsänderung oder Bauvorhaben. Im Anschluss daran stellt der Prozess wie folgt da.



Anlage: Ablauf der Aufschaltung der BMA



 Brandschutzdienststelle	Anschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen im Donnersbergkreis	Stand: 07/2023
Betriebsvereinbarung		

Betriebsvereinbarung

zwischen der Brandschutzdienststelle des Donnersbergkreises, nachfolgend
Feuerwehr genannt

und

nachfolgend Betreiber genannt,

über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am Objekt

nachfolgend Objekt genannt.

1. Der Betreiber beantragt auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am Gebäude anzubringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Sicherungsbereichen der BMA zu ermöglichen.

Der Montageort des FSD am Objekt muss mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den die Brandmelderzentrale (BMZ) oder ggf. die Parallelanzeige der BMZ auf kürzestem Wege erreicht werden kann.

2. Der Betreiber verwendet ein FSD, das von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannt ist.

Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Feuerwehrschlüsseldepots zu beachten. Die Innentür muss mit einem VdS-anerkannten Zuhaltungsschloss ausgerüstet sein.

3. Beim Anschluss des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: „Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen Feuerwehrschränke“ zu beachten.

4. Die im FSD deponierten Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zur BMZ sowie zu allen Sicherungsbereichen der BMA ermöglichen. Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung der im FSD deponierten Schlüssel erfolgt durch den Betreiber. Nach Möglichkeit sollten im FSD nur zwei Schlüssel (Generalschlüssel) deponiert sein, die mit einem Schließzylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht wird. Werden im FSD mehrere Schlüssel deponiert, müssen diese bzgl. ihres Schließbereiches gekennzeichnet und untrennbar miteinander verbunden sein.

Es dürfen grundsätzlich maximal 3 Schlüssel pro sabotageüberwachtem Halbzylinder im FSD hinterlegt werden.

Bei ausgedehnten Objekten ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle, eine erweiterte Schlüsselvorratung zu realisieren.

5. Die für VdS-erkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei, der Konzessionär oder ein VdS anerkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst.

Die Feuerwehr nimmt Sabotagemeldungen des FSD nicht entgegen.

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Sachverständigen angezeigt hat.

6. Die Inbetriebnahme des FSD durch die Brandschutzdienststelle/Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggf. später beabsichtigte Änderungen sind zu richten an:

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Brand- und Katastrophenschutz
Uhlandstraße 2
67292 Kirchheimbolanden

Bei der Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:

- a) Unterzeichnete Vereinbarung,
- b) Schlüssel für den Sicherungsbereich der BMA und
- c) Feuerwehr-Laufkarten.

Über die Inbetriebnahme und jedes sonstige Öffnen des FSD – außer im Alarmierungsfall – wird von der Feuerwehr ein Protokoll angefertigt, welches vom Betreiber und von der Feuerwehr unterzeichnet wird. Je ein Exemplar des Protokolls verbleibt beim Betreiber und bei der Feuerwehr.

Bei einer durch eine Alarmierung bedingte Öffnung des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig.

Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden.

Der Betreiber ist verpflichtet, das FSD instand zu halten.

Hierzu gehört mindestens die Wartung entsprechend den Richtlinien des VdS.

Da die Wartungsarbeiten die Anwesenheit der Feuerwehr als Schlüsselträger erfordern, bedarf es einer rechtzeitigen Terminabsprache mit der örtlichen Feuerwehr.

7. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen elektronische Schließsysteme nicht funktionieren bzw. Fehlfunktionen aufweisen.

8. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung des FSD sind gebührenpflichtig.

Es gelten die Gebühren der „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)“ in der jeweils gültigen Fassung.

9. Der Betreiber versichert, dass sein Schadensversicherer/ Sachversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.

10. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Brandschutzdienststelle, örtlicher Feuerwehr oder einen ihrer Bediensteten geltend machen kann.

Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

11. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

12. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angaben von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird das FSD im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet und die Schließung auf die „0-Stellung“ zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.

13. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Ort, Datum